

**Bitte nicht ausfüllen – amtlicher Vermerk:**

Landkreis Marburg-Biedenkopf  
- Untere Jagdbehörde -  
35034 Marburg

JJS

-

3-JJS

Ktr-Nr.

**Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Ersatzausstellung eines Jagdscheines, § 15 BJagdG**

**Eine Verlängerung ist aktuell nur auf postalischem Wege möglich!**

**Angaben zur Person:**

Vorname, Name

ggf. Geburtsname

Geburtstag, Geburtsort

Beruf

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Tel. Nr./e-mail-Adresse

**Ich beantrage die Erteilung eines**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Jahresjagdscheines (80,- €)   | <input type="checkbox"/> Jagdscheines für Jugendliche (36,- €) |
| <input type="checkbox"/> 3-Jahresjagdscheines (190,- €)  | <input type="checkbox"/> Falkner-Jagdscheines (36,- €)         |
| <input type="checkbox"/> Tagesjagdscheines mit einer Geltungsdauer von 14 aufeinanderfolgenden Tagen ab _____ (30,- €) | <input type="checkbox"/> Falkner-3-Jahresjagdscheines (90,- €) |
|  | <input type="checkbox"/> Jagdscheines für Ausländer/innen      |

- Ich beantrage die Ersatzausstellung eines Jagdscheines (18,- €)**

**Als Anlage füge ich bei:**

- Nachweis, dass eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht
- Zeugnis über die Jägerprüfung (nur bei Erstantrag)
- Passbild (nur bei Erstantrag oder wenn ein neues Jagdscheinheft ausgestellt werden muss)

**Mir ist bekannt, dass die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechtes zusteht, von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen ist.**

- Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

- Auf folgenden Flächen steht mir die Jagdausübung zu:

RECHTSGRUND (EIGENTÜMER, ALLEINPACHT, MITPACHT ODER ENTGELTLICHE JAGDERLAUBNIS)	NAME DES JAGDBEZIRKES	FLÄCHE IN HEKTAR		ZEITRAUM			
		GESAMT- FLÄCHE	ANTEIL	BEGINN		ENDE	
				MONAT	JAHR	MONAT	JAHR

**Erläuterungen:**

Neben der Pachtdauer und der Gesamtfläche sind folgende Flächen einzutragen:

1. die Flächen einer **Eigenjagd** (auch gegebenenfalls anteilig)
2. die Flächen einer **Alleinpacht**
3. die Flächen einer **Mitpacht** (z. B. 3 Pächter = je 1/3)
4. die Flächen einer **Unterpacht**
5. die anteiligen Flächen **entgeltlichen Jagderlaubnis**. Die anteilige Fläche ist auch dann voll anzugeben, wenn die entgeltliche Jagderlaubnis inhaltlich beschränkt ist (z. B. nur für Niederwild).

Zutreffendes bitte  bzw. ausfüllen

**BITTE WENDEN!**

## WEITERE ANGABEN:

---

- Ich bin *nicht* vorbestraft.
- Ich erkläre, dass Versagungsgründe nach § 17 BJG nicht vorliegen (siehe unten).
- Ich erkläre ausdrücklich, dass zurzeit *keine* Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig sind.
- Ich bin wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten (*Strafbefehle, Verurteilungen, zurzeit gegen mich anhängige Ermittlungsverfahren*):

**Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag gemachten Angaben richtig sind:**

Marburg, \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift)

Zutreffendes bitte  bzw. ausfüllen

### § 17 BJagdG Versagung des Jagdscheins

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

Zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;

3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;

4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.